

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/14-Pr.2/80

1980 04 18

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

372/AB
1980 -04- 18
zu 343/J

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Heinzinger und Genossen vom 20. Feber 1980, Nr. 343/J, betreffend die Zollfreiheit für Reisegut nach dem § 34 Abs. 3 Zollgesetz, beehre ich mich mitzuteilen:

Es liegt auf der Hand, daß das Vorliegen der im § 34 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955 (ZollG) in Verbindung mit § 3 der Zollgesetz-Durchführungsverordnung festgelegten Voraussetzung der Einbringung der von diesen Rechtsvorschriften umfaßten Waren (Tabakwaren, Wein und Spirituosen) ausschließlich zum eigenen Verbrauch durch den Reisenden vom Zollorgan nicht geprüft werden kann. Auch den Ausführungen in der gegenständlichen Anfrage ist insofern beizupflichten, als eine Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Verwendungspflicht, derzufolge die eingangs abgabenfrei eingeführten Waren nicht an dritte Personen weitergegeben werden dürfen, aus tatsächlichen Gründen undenkbar und unmöglich ist, so daß der § 34 Abs. 3 Zollgesetz ohnedies insofern faktisch sanktionslos ist. Da sanktionslose Bestimmungen entbehrlich sind, ist beabsichtigt, der Anregung zu entsprechen und die in Rede stehende Verwendungspflicht zum eigenen Verbrauch in dem seitens des Bundesministeriums für Finanzen bereits in Aussicht genommenen Entwurf einer neuerlichen Novelle zum Zollgesetz fallen zu lassen, sofern nicht das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens eine solche Maßnahme als unbedingt unangebracht erscheinen läßt. Allerdings müßte die Abgabenfreiheit nicht zuletzt im Hinblick auf die bestehenden Monopole für Tabakwaren und alkoholhaltige Waren dahingehend eingeschränkt werden, daß die Waren nicht zum Handel bestimmt sein dürfen (Verbot der entgeltlichen Weitergabe).

- 2 -

Die Begünstigung des § 34 Abs. 3 Zollgesetz auch dahingehend auszuweiten, daß sie ohne altersmäßige Begrenzung eingeräumt wird, wird aber insbesondere aus folgenden Gründen nicht in Betracht gezogen:

Aus Gründen der Volksgesundheit würde es wohl kaum verstanden werden, wenn die Eingangsabgabenfreiheit für die in dieser Bestimmung genannten Genußmittel auch Kindern und Jugendlichen allgemein zustünde. Eine solche Regelung könnte von der Bevölkerung auch als zusätzlicher Anreiz für Jugendliche zum Genuß von Alkohol und Nikotin aufgefaßt werden; sie würde auch im Widerspruch zu den Intentionen der Jugendschutzbestimmungen der Länder stehen. Im übrigen entspricht das Erfordernis eines bestimmten Mindestalters auch den internationalen Gepflogenheiten. Demnach käme eine Einräumung der eingangsabgabenfreien Einbringung von Tabakwaren, Wein und Spirituosen durch Kinder und Minderjährige unter 17 Jahren von vornherein nur zum Zweck der unentgeltlichen Weitergabe an Dritte in Betracht. Gegen die Gewährung einer solchen Begünstigung sprechen aber insbesondere folgende Umstände:

1. Bei der Zollabfertigung könnte nicht geprüft werden, ob die Einbringung tatsächlich nur zu Geschenkzwecken erfolgt. Bei einer entsprechenden Befragung durch das Zollorgan würde es somit auch dann, wenn sehr wohl beabsichtigt ist, die Genußmittel selbst zu konsumieren, nur auf die Gesetzeskenntnis, Schlagfertigkeit und Eloquenz des Betreffenden ankommen, um ohne weiteres in den Genuß der Eingangsabgabenfreiheit zu gelangen. Dem ist hinzuzufügen, daß selbstverständlich auch eine Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Weitergabe der Waren an andere Personen unmöglich wäre.
2. Bei der Schaffung zollrechtlicher Regelungen ist auf die Gesamtheit der Rechtsordnung Bedacht zu nehmen, so daß wohl auch in Hinsicht auf eine Verpflichtung ausschließlich zur (unentgeltlichen) Weiterveräußerung nicht unberücksichtigt bleiben kann, daß Personen unter 7 Jahren vollkommen geschäftsunfähig sind und Minderjährige nur beschränkte Geschäftsfähigkeit haben.
3. Dem Bundesministerium für Finanzen ist seit Inkraftstehen des Zollgesetzes 1955 ein einziger Fall bekannt geworden, in welchem eine minderjährige Person, die beim Versuch der Einbringung von Spirituosen unter Umgehung der zollamtlichen Stellungspflicht betreten worden war,

- 3 -

behauptet hat, es würde sich dabei um ein Geschenk für einen Angehörigen handeln. Dieser Umstand läßt die Annahme nicht unberechtigt erscheinen, daß ein weitergehendes Bedürfnis nach Statuierung einer Befreiungsbestimmung in der in Rede stehenden Art ohnedies nicht bestehen dürfte.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Friedrich' or similar, written in a cursive style.